



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Freitag, 10. August 2012

52. Jahrgang

Nachruf..... S. 89

Schulwesen

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „DONAUISAR Klinikum Degendorf – Dingolfing – Landau gKU vom 23.07.2012..... S. 90

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Fleischer/Fleischerin“ und „Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Fleischerei)“ vom 20.07.2012.....S. 99

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hubert Foltas**Regierungsangestellter i.R.**

der am 13. Juli 2012 im Alter von 92 Jahren verstorben ist. Herr Hubert Foltas war von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1980 bei der Regierung von Niederbayern in der Hauptfürsorgestelle tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hubert Foltas stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 23.07.2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

**Unternehmenssatzung
für das
gemeinsame Kommunalunternehmen
„DONAUISAR Klinikum
Deggendorf - Dingolfing - Landau gKU“
vom 23.07.2012**

Der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Dingolfing-Landau vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 S. 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1 Präambel

Der Landkreis Deggendorf hat sein am Standort Deggendorf bislang als Eigenbetrieb geführtes Klinikum Deggendorf im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein Kommunalunternehmen umgewandelt. Das Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ wird auf das aufnehmende Kommunalunternehmen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen, um ein gemeinsames Kommunalunternehmen mit dem Namen „DONAUISAR Klinikum Deggendorf – Dingolfing – Landau gKU“ unter der Trägerschaft der beiden Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau zu errichten.

Die beiden Landkreise positionieren sich durch den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen als überregionaler Versorger im Gesundheitswesen mit einem medizinisch optimierten Leistungsspektrum. Durch aufeinander abgestimmte medizinische Schwerpunkte an den drei Klinikstandorten werden den Patienten bedarfsgerechte Leistungsangebote von hoher medizinischer Qualität bei gleichzeitiger wohnortnaher Versorgung geboten. Hierdurch wird insbesondere auch die Wettbewerbsfähigkeit des Gesamtunternehmens unter kommunaler Trägerschaft gestärkt.

§ 2 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Deggendorf und des Landkreises Dingolfing-Landau ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Deggendorf und des Landkreises Dingolfing-Landau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Dingolfing-Landau.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma)

DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Dingolfing - Landau gKU

²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Deggendorf.

(5) ¹Das Stammkapital beträgt 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro). ²Auf das Stammkapital übernimmt

- a) der Landkreis Deggendorf eine Stammeinlage in Höhe von 600.000 € (in Worten: sechshunderttausend Euro),
- b) der Landkreis Dingolfing-Landau eine Stammeinlage in Höhe von 400.000 € (in Worten: vierhunderttausend Euro).

(6) ¹Sowohl das Kommunalunternehmen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ als auch das Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ stellen eine Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 auf. ²Aus diesen beiden Eröffnungsbilanzen ergeben sich das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Eröffnungsbilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ³Sämtliche Handlungen der bisherigen Rechtsträger zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt des Entstehens des gemeinsamen Kommunalunternehmens gelten als für das gemeinsame Kommunalunternehmen vorgenommen.

- a) ¹Der Landkreis Deggendorf hat seine Stammeinlage durch das Vermögen des Kommunalunternehmens „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ erbracht, das durch Umwandlung des Eigenbetriebs „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ entstanden ist und auf das das Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens verschmolzen wurde. ²Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ auf den 01.01.2012. ³Der den Nennbetrag der Stammeinlage des Landkreises Deggendorf übersteigende Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt..

- b) ¹Der Landkreis Dingolfing-Landau erbringt seine Stammeinlage durch das Vermögen des Kommunalunternehmens „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“. ²Die übertragenen Vermögenswerte bestimmen sich nach der Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ auf den 01.01.2012. ³Der den Nennbetrag der Stammeinlage des Landkreises Dingolfing-Landau übersteigende Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt. ⁴Soweit das in der Eröffnungsbilanz der Kommunalunternehmen ausgewiesene Eigenkapital hinter der übernommenen Stammeinlage zurückbleibt, erbringt der Landkreis Dingolfing-Landau die Stammeinlage in bar.

§ 3

Aufgabe und Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. ²Die Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfassen auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen einschließlich Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen.

(2) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Betrieb von kommunalen Krankenhäusern der Grundversorgung und der Grundversorgung mit überörtlichen Schwerpunktaufgaben in den Landkreisen Deggendorf und Dingolfing-Landau sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und einschließlich der ambulanten Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen.

(3) ¹Die stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Versorgung erfolgt an den Standorten Deggendorf, Dingolfing und Landau auf Grundlage eines von den Trägerorganen am 23.07.2012 beschlossenen „Konzepts der medizinisch-strategischen und organisatorischen Ausrichtung des gemeinsamen Unternehmens“. ²Dieses Konzept ist durch den Vorstand und den Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung und soweit es finanzierbar ist, umzusetzen und weiterzuentwickeln. ³Das gemeinsame Kommunalunternehmen tätigt die zur Umsetzung des „Konzepts der medizinisch-strategischen und organisatorischen Ausrichtung des gemeinsamen Unternehmens“ erforderlichen Investitionen und schafft die hierzu notwendigen personellen und apparativen Voraussetzungen, soweit die Träger nichts anderes vereinbaren.

(4) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(5) ¹Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Unternehmenszweck dient. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen (Körperschaft) mit Sitz in Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser „Klinikum Deggendorf“ und „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ in den Landkreisen Deggendorf und Dingolfing-Landau.

Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ambulante Gesundheitsleistungen, Leistungen im Bereich der Palliativmedizin sowie die Durchführung von Präventionsmaßnahmen, die sich auf das gesundheitliche Wohl erstrecken.

(2) ¹Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Dingolfing-Landau als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. Der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Dingolfing-Landau erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Dingolfing-Landau nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 6);
2. der Verwaltungsrat (§§ 7 ff).

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Der Vorstand hat dafür Sorge zu treffen, dass bei seiner Abwesenheit oder Krankheit Stellvertreter im Innen- und Außenverhältnis vertretungsberechtigt sind. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

(3) ¹Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamtwirtschaftsplan und jeweils für die Standorte aufzustellen. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Standorten beizufügen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Beamten, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

(9) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich, wozu nicht die Stimmabgabe in Gesellschaften gehört, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(10) § 7 Abs. (8) findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 7 Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist entweder der jeweilige Landrat des Landkreises Deggendorf oder der jeweilige Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau. ²Der nicht den Vorsitz führende ist der stellvertretende Vorsitzende. ³Bis zum 30.04.2017 ist der jeweilige Landrat des Landkreises Deggendorf der Vorsitzende, anschließend ist bis zum Ablauf der für die bayerischen Kreistage geltenden Wahlperiode der jeweilige Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau der Vorsitzende. ⁴Danach wechselt der Vorsitz zwischen

den in Satz 1 genannten Landräten, wobei der Landrat des Landkreises Deggendorf den Vorsitz jeweils vier, der Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau den Vorsitz jeweils zwei Jahre übernimmt. ⁵Sind beide Landräte verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats.

(3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden für sechs Jahre bestellt, längstens jedoch bis zum Ende der Wahlperiode des sie bestellenden Beschlussorgans. ²Der Landkreis Deggendorf bestellt acht übrige Verwaltungsratsmitglieder. ³Der Landkreis Dingolfing-Landau bestellt fünf übrige Verwaltungsratsmitglieder.

(4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Träger, der das Verwaltungsratsmitglied bestellt hat.

(5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode des sie bestellenden Beschlussorgans oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. ²Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor dem Ende der jeweiligen Wahlperiode aus dem Verwaltungsrat aus, so bestimmt derjenige Landkreis, der das ausscheidende Verwaltungsratsmitglied bestellt hat, für die restliche Amtszeit als Nachfolger ein neues Verwaltungsratsmitglied. ³Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ⁴Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Deggendorf und dem Landkreis Dingolfing-Landau sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

(7) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung. Sie soll sich nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger der Träger richten.

(8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu

bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die dem Landkreis Deggendorf zuzurechnenden Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Deggendorf, für die dem Landkreis Dingolfing-Landau zuzurechnenden Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Dingolfing-Landau.

(9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium, oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).

(4) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
- b) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- c) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
- d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des 5-Jahres-Finanzplans und des Stellenplans;
- e) Bestellung des Abschlussprüfers;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
- g) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Kliniken / Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
- h) die Schließung von Klinikstandorten und Hauptabteilungen;

- i) die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten, soweit sich diese Angebote aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Aufstellung ergeben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung;
- j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte sowie des Leiters der Krankenhausapotheke;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 350.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- l) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Dies gilt nicht, wenn die Vergabe im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und der Gegenstandswert im Einzelfall 200.000 € unterschreitet;
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie anderen Rechtsgeschäften, die einer Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen. Dies gilt nicht, wenn sie im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind und soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3,1 Mio. € nicht überschreiten;
- n) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt;
- o) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- p) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sowie Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, sofern diese im Einzelfall mit monatlich fällig werdenden Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € oder einmaligen Verpflichtungen von mehr als 200.000 € einhergehen. Dies gilt nicht, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
- q) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, aufgrund deren das gKU Management- oder Geschäftsführungsaufgaben für andere Rechtsträger übernimmt;
- r) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solchen Rechtsgeschäften, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 200.000 € überschritten wird.
- s) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit diese den Betrag von 200.000 € im Einzelfall überschreiten;
- t) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;

- u) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist, soweit es um Abstimmungen geht, die nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Gesellschaft einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 60% der abgegebenen Stimmen bedarf;
- v) Entscheidungen über die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (ZVK);
- w) Beschluss und Änderung von aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Satzungen für Betriebe gewerblicher Art des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(5) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ² Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. ³ Zudem sind die in Abs. (4) bezeichneten Beschlüsse im Einzelfall nicht erforderlich, wenn und soweit der Verwaltungsrat den Beschluss bereits vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle gefasst hat. ⁴ Insbesondere kann der Verwaltungsrat in Abs. (4) bezeichnete Wertgrenzen erhöhen. ⁵ Gem. Satz 2 oder Satz 3 durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(6) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (4) lit. t) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 84 LKrO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹ Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ² Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 10 Tage vorher zugehen. ³ Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴ In dringenden Fällen und für die erste Verwaltungsratssitzung nach der Bestellung von übrigen Verwaltungsratsmitgliedern kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹ Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ² Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) ¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ² Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(4) ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ² Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³ Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹ Soweit der Verwaltungsrat nicht gemäß Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Verwaltungsratsvorsitzende innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. ² Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹ Die Beschlussfassung über die Bestellung des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. ² Beschlüsse des Verwaltungsrats über folgende Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen der Unternehmenssatzung;
- b) die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- c) die Schließung von Klinikstandorten, Hauptabteilungen, soweit sie die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Aufstellung bezeichneten Standorte betreffen;
- d) die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten, soweit sich diese Angebote aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Aufstellung ergeben,
- e) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen mit den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- f) die in § 8 Abs. 4 lit. t) und v) genannten Geschäftsvorfälle.

² Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴ Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(7) ¹ Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ² Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. (1) ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. (7) gilt entsprechend.

(9)¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden.²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(10)¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.

§ 10 Gewinn und Verlust, Verlusttragung

(1) Gewinne werden vorgetragen und mit gegebenenfalls entstehenden Verlusten verrechnet.

(2) Soweit ein Verlust nicht mit Gewinnen verrechnet werden kann, ist er von den Rücklagen abzubuchen oder durch die Träger aus Haushaltsmitteln entsprechend ihrer Beteiligungsquote gem. § 2 Abs. (5) auszugleichen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

a) Bei der Verlusttragung soll berücksichtigt werden, in welchem Maße jeder Träger zur finanziellen Ausstattung des Unternehmens beigetragen hat. In einer Nebenrechnung wird deshalb ausgewiesen, in welcher Höhe die Träger über die Stammeinlagen hinaus die nachfolgend den Trägern anzurechnenden Einlagen geleistet haben. Als dem Landkreis Deggendorf anzurechnende Einlage gilt das in der Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ auf den 01.01.2012 ausgewiesene Eigenkapital abzüglich der auf den Landkreis Deggendorf entfallenden Stammeinlage. Als dem Landkreis Dingolfing-Landau anzurechnende Einlage gilt das in der Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ auf den 01.01.2012 ausgewiesene Eigenkapital abzüglich der auf den Landkreis Dingolfing-Landau entfallenden Stammeinlage. Einem Träger werden zudem solche Leistungen als Einlage angerechnet, die er zur Anschaffung oder Herstellung eines nach den Bestimmungen des HGB aktivierungsfähigen Wirtschaftsgutes leistet.

b) Verlust werden jedem Träger entsprechend seiner Beteiligungsquote zugewiesen. Der einem Träger zugewiesene Verlust wird mit den diesem Träger in der Nebenrechnung zugerechneten Einlagen verrechnet und von den Rücklagen des Unternehmens abgebucht. Ist eine Abbuchung von den Rücklagen nicht zulässig, insbesondere weil eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenkapitals in Höhe von 5 Mio. € unterschritten wird oder weil die in der Nebenrechnung dem Träger zugerechneten Einlagen aufgebraucht sind, so hat der Träger den

Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen. Die Träger können von diesem lit. b) abweichende Regelungen treffen.

(3) Im Innenverhältnis der Träger untereinander ist der Landkreis Dingolfing-Landau mit Bezug auf das von ihm eingebrachte Vermögen wie folgt verpflichtet:

a) ¹Der Landkreis Dingolfing-Landau erstattet begrenzt für die Wirtschaftsjahre 2012 bis 2015 etwaige Jahresfehlbeträge i.S.d. § 275 HGB, die sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (gesonderter Buchungskreis betreffend die Standorte Dingolfing und Landau) aus den Klinikstandorten in Dingolfing und in Landau ergeben.²Für das Wirtschaftsjahr 2013 ist diese Erstattung begrenzt auf den im testierten Jahresabschluss des Kommunalunternehmens „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ auf den 31.12.2011 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag, soweit dieser nicht auf nicht zahlungswirksamen Wertberichtigungen von Forderungen gegenüber der MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum Landau a.d. Isar GmbH beruht, für das Wirtschaftsjahr 2014 auf den Betrag von 1.600.000 € (in Worten eine Million sechshunderttausend Euro).³Für das Wirtschaftsjahr 2015 ist diese Erstattung insgesamt begrenzt auf den Betrag, um den der in Satz 1 bezeichnete Verlust die in Satz 2 bezeichneten Grenzen in den Wirtschaftsjahren 2013 und 2014 nicht erreicht hat, so dass der Landkreis Dingolfing-Landau nach 2012 insgesamt nicht mehr zu erstatten hat, als nach Satz 2 höchstens erstattungspflichtig gewesen ist.⁴Diese Erstattungen sind keine in der Nebenrechnung gem. Abs. (2) lit. a) anzurechnenden Einlagen, der Verlustausgleich nach Abs. (2) bleibt unberührt.

b) Der Landkreis Dingolfing-Landau sorgt dafür, dass das wirtschaftliche Risiko und eventuelle Restrukturierungskosten der MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum Landau a.d. Isar GmbH das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht belasten. Die Verpflichtung entfällt für Belastungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Zeit nach dem 31.12.2017 zuzuordnen sind. Sie mindert sich um nach Abzug vorangehender Verluste verbleibende Gewinne, die die MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum Landau a.d. Isar GmbH bis zum 31.12.2017 erwirtschaftet.

(4)¹Der Vorstand entscheidet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, welche Tätigkeiten des Unternehmens an welchem Standort entfaltet werden, soweit in dieser Unternehmenssatzung nichts anderes geregelt ist.²In den Fällen des § 9 Abs. (6) lit. c) und lit. d) gilt Folgendes:

³Scheitert eine vom Vorstand nach dem 31.12.2018 vorgeschlagene Maßnahme an der für die Entscheidung des Verwaltungsrates erforderlichen qualifizierten Mehrheit und wäre die Zustimmung mit einfacher Mehrheit erteilt worden, so soll der Träger, in dessen Landkreis der betroffene Standort liegt, einen Zuschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des bayerischen Haushaltsrechts für Fehlbedarfsfinanzierungen leisten.⁴Dabei ist für die Höhe des Zuschusses nicht auf das Gesamtunternehmen, sondern auf den betroffenen Standort abzustellen.⁵Stimmt der Träger diesem Zuschuss innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten nicht zu, so kann der Vorstand die Maßnahme, die mit Zustimmung des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit zustande gekommen wäre, umsetzen.⁶Satz 3 und 5 gelten auch für Maßnahmen vor dem 31.12.2018, soweit der Landkreis Dingolfing-Landau Zahlungen für nicht durch Fördermittel ge-

decken Aufwendungen (Eigenanteil) für Investitionen wie z.B. Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Instandsetzungen oder Instandhaltungen nicht leistet, die er in einer Vereinbarung mit dem Landkreis Deggendorf in Aussicht gestellt hat.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „DONAUISAR Klinikum Deggendorf – Dingolfing – Landau gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 79 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 1 LKrO sowie für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik anzuwenden.

(3) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14 Arbeitnehmer

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird Arbeitgeber der im Kommunalunternehmen „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ sowie im Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ tätigen Arbeitnehmer. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer einstellen und entlassen. ³Für die Beschäftigten des gemeinsamen Kommunalunternehmens übt der Vorstand die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

(2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen tritt zum 11.08.2012 dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) als Vollmitglied und der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. ²Die Möglichkeit eines Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 15 Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 50.000 €. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital.

§ 16 Ausscheiden eines Trägers

Scheidet ein Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offen wird.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und soweit gesetzliche Regelungen dies vorschreiben, die notarielle Beurkundung.

§ 18
Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 11.08.2012. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Deggendorf, 23. Juli 2012
LANDKREIS DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat

Dingolfing, 23. Juli 2012
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Heinrich Trapp
Landrat

**Anlage zur Unternehmenssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Dingolfing - Landau gKU“**

	Dingolfing	Landau
Chirurgie	<ul style="list-style-type: none"> - Unfallchirurgischer Schwerpunkt incl. nicht elektiver Endoprothetik (Traumazentrum, Berufsgenossenschaft) - Neurochirurgische Leistungen in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf und dem MVZ Deggendorf sowie niedergelassenen Ärzten - Viszeralchirurgie einschließlich Darmzentrum in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf sowie einschl. der onkologischen Versorgung gem. § 116b SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemein chirurgisches Zentrum mit ambulanter OP-Zentrum incl. elektive Kurzlieger in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf und dem MVZ Landau, vorbehaltlich Anmerkung 2 - Schwerpunkt elektive Endoprothetik incl. rehabilitativer Verfahren - Schwerpunkt Hand- und Fußchirurgie - Gefäßsprechstunde in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf sowie dem angiologischen Zentrum Deggendorf
Innere Medizin	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemein internistisches Zentrum - Schwerpunkt Gastroenterologie in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf - Stroke Unit in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf und dem MVZ Deggendorf mit Neurologischer Kompetenz - Wohnortnahe Onkologische Versorgung in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf und einschließlich der onkologischen Versorgung gem. § 116b SGB V 	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemein internistisches Zentrum - Schwerpunkt Kardiologie, Diabetologie und Angiologie in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf sowie dem angiologischen Zentrum Deggendorf - Akutgeriatrie (Fachprogramm mindestens 30 Betten, Koop. DEG möglich) mit Aufbau früh-rehabilitativen Betten (Finanzierung DRG-System, Patientengut DEG) - Palliativstation (Fachprogramm mindestens 6 Betten, Kooperation mit Deggendorf ist möglich) incl. SAPV - Wohnortnahe Onkologische Versorgung in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf und einschließlich der onkologischen Versorgung gem. § 116b SGB V
Gynäkologie/ Geburtshilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Gynäkologie und Geburtshilfe als Hauptabteilung incl. Mammazentrum in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf, vorbehaltlich Anmerkung 1 - Schwerpunkt MIC Zentrum 	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Gynäkologie und Geburtshilfe als Belegabteilung mit Geburtshaus ggf. in Kooperation mit dem Klinikum Deggendorf

Anmerkung 1:

Die Geburtshilfe soll trotz geringer Geburtenzahlen wenigstens an einem Standort erhalten werden. Aufgrund der geringen Nachfrage durch Beleghebammen am Standort Dingolfing kann es erforderlich sein, an Stelle der Hauptabteilung Geburtshilfe eine andere Lösung zu finden. Erreichen die Geburten im Jahr 2013 mindestens die Zahl 150, so wird die Hauptabteilung in 2014 weitergeführt. Im Übrigen kann die Hauptabteilung Geburtshilfe auch vor dem 31.12.2018 geschlossen werden. Für die Entscheidung über die Schließung oder eine andere Lösung gilt § 10 Abs. (4), wobei an die Stelle des 31.12.2018 der 31.12.2014 tritt. Für die Zeit nach dem 31.12.2018 verbleibt es bei § 10 Abs. (4).

Anmerkung 2:

Die Tätigkeit der MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum Landau a.d. Isar GmbH bedarf einer Restrukturierung. Um hier langfristige Verluste zu vermeiden, gilt § 10 Abs. 4 bereits ab dem 01.01.2017 für solche Maßnahmen, die das Unternehmen der MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum Landau a.d. Isar GmbH betreffen.

Schulwesen

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für die Ausbildungsberufe
„Fleischer/Fleischerin“ und
„Fachverkäufer/Fachverkäuferin
im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Fleischerei)“
Vom 20. Juli 2012, Nr. 44-5204-966**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildungsberufe „Fleischer/Fleischerin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Fleischerei)“ wird folgender Fachsprengel gebildet. Jahrgangsstufen 10 bis 12 an der

Staatlichen Berufsschule I Landshut
Luitpoldstr. 26
84034 Landshut

für das Sprengelgebiet

- Stadt Landshut und Landkreis Landshut
- Landkreis Rottal-Inn
- Kelheim-Süd *)
- Landkreis Dingolfing-Landau
- Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen

***) Sonderregelungen:**

KEH-Süd: Aus dem Landkreis Kelheim (ehemaliger Landkreis Mainburg)

Stadt: Mainburg

Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

Staatlichen Berufsschule I Passau
Am Fernsehturm 1
94034 Passau

für das Sprengelgebiet

- Stadt Passau und Landkreis Passau
- Landkreis Freyung-Grafenau
- Landkreis Deggendorf
- Landkreis Regen

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 20. Juli 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

